

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 250 endg.-COD 489
Brüssel, den 15.06.1994

Geänderter Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Einführung eines Verfahrens der gegenseitigen Information
über nationale Maßnahmen, die vom Grundsatz des freien Warenverkehrs
in der Gemeinschaft abweichen

(gemäß Artikel 189 A, Absatz 2 des EG-Vertrages
von der Kommission vorgelegt)

**Geänderter Vorschlag
für eine
ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Einführung eines Verfahrens der gegenseitigen Information
über nationale Maßnahmen, die vom Grundsatz des freien Warenverkehrs
in der Gemeinschaft abweichen**

BEGRÜNDUNG

I. Allgemeine Erwägungen

1. Am 15. Dezember 1993 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Verfahrens der gegenseitigen Information über nationale Maßnahmen angenommen, die vom Grundsatz des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft abweichen¹. Dieser Vorschlag ist dem Parlament und dem Rat mit Schreiben vom selben Tag zugestellt worden.

2. Der Rat hat mit der Prüfung des Vorschlags am 9. Februar 1994 begonnen.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat in seiner 315. Plenarsitzung am 27. April 1994² in Brüssel eine einstimmige Stellungnahme zu dem Kommissionsvorschlag abgegeben. Der Ausschuß, der den Vorschlag uneingeschränkt unterstützt, ist der Ansicht, daß ein Informationsverfahren wie das vorgeschlagene gewährleistet, daß der Binnenmarkt kohärent und transparent funktioniert.

Das Europäische Parlament hat die legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission in seiner Sitzung vom Mittwoch, dem 20. April 1994³, angenommen. Die Stellungnahme des Europäischen Parlaments enthält die zwölf nachstehend geprüften Abänderungen. Sie zielen dem Berichtstatter des Parlamentsausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik zufolge darauf ab, den Vorschlag in seinem Wortlaut noch zu verstärken.

3. Bei der Abfassung des geänderten Vorschlags wurde das Ergebnis der Anhörung dieser beiden letztgenannten Organe berücksichtigt.

¹ ABl. Nr. C 18 vom 21.1.1994, S. 13

² Bericht über die Sitzung vom 27. April 1994.

³ EP 180-707 - Bericht über die Sitzung vom 20. April 1994.

II. Bemerkungen zu den Abänderungen des Parlaments

Das Europäische Parlament hat zwölf Abänderungen zu dem ursprünglichen Vorschlag eingebracht. Wie im folgenden erklärt wird, werden neun dieser Änderungen von der Kommission vollständig akzeptiert, eine teilweise, zwei werden abgelehnt.

1. Abänderung 1 zielt darauf ab, einen Erwägungsgrund 5a einzuführen, mit dem eines der Ziele der Transparenz als Ergebnis des Verfahrens der gegenseitigen Information hervorgehoben wird: Das heißt, die Mitgliedstaaten und/oder die Kommission müssen auf die nationalen Maßnahmen reagieren können, die vom Grundsatz des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft abweichen.

Die Kommission nimmt diesen Vorschlag an.

2. Abänderung 2 zielt darauf ab, den sechsten Erwägungsgrund zu ergänzen und die Notwendigkeit hervorzuheben, die in den verschiedenen Gemeinschaftsbestimmungen vorgesehenen ähnlichen Melde- oder Informationsverfahren zu koordinieren.

Diese Abänderung steht im Zusammenhang mit der Abänderung 10, mit der im verfügenden Teil des Entscheidungsvorschlags ein Artikel 7 Buchstabe a eingefügt werden soll, dessen erster Satz dementsprechend formuliert ist.

Die Kommission nimmt diese Abänderung in dem Bewußtsein an, daß die geltenden Verfahren bereits eine derartige Koordinierung vorsehen.

3. Mit der Abänderung 3 soll ein Erwägungsgrund 6a eingeführt werden, der beinhaltet, daß die Unternehmen, die Verbraucher und die anderen beteiligten Parteien wissen müssen, an wen sie sich in der Kommission und den Verwaltungen jedes Mitgliedstaats wenden können, wenn sich ein Problem hinsichtlich des freien Warenverkehrs ergibt.

Diese Abänderung ist in Verbindung mit den Abänderungen 9 und 10 zu lesen, die in den verfügenden Teil einbringen sollen, daß die Mitgliedstaaten und die Kommission Kontaktstellen für die Unternehmen, die Verbraucher und die sonstigen beteiligten Parteien vorsehen müssen.

Die Kommission nimmt diesen Vorschlag an, da er den beteiligten Parteien ermöglicht, ihre Rechte zu erfahren und bei den Verwaltungen geltend zu machen, die mit dem reibungslosen Funktionieren der gegenseitigen Anerkennung (und damit mit dem reibungslosen Funktionieren des Verfahrens) betraut sind.

4. Abänderung 4 führt einen Erwägungsgrund 6b ein, mit dem hervorgehoben wird, daß der Entscheidungsvorschlag nicht zur Schaffung überflüssiger bürokratischer Strukturen führen darf, während er ermöglicht, ein effizientes Gleichgewicht

zwischen dem Schutz der legitimen Interessen der Mitgliedstaaten und der Gewährleistung des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft zu erreichen.

Die Kommission nimmt diesen Vorschlag an; sie hebt hervor, daß das Verfahren die Übermittlung einer reinen Kopie der betreffenden nationalen Maßnahmen mit einem Begleitbogen vorsieht, der lediglich die wesentlichen Informationen für die Bearbeitung der Meldungen enthält.

5. Mit Abänderung 5 soll ein Erwägungsgrund 6c eingebracht werden, der - zum Zwecke der Transparenz - die Notwendigkeit zum Ausdruck bringt, allen beteiligten Parteien vollständige, aktuelle Informationen über die Anwendung des Verfahrens zur Verfügung zu stellen.

Diese Abänderung ist im Zusammenhang mit Abänderung 11 zu lesen, die die Verbreitung der Informationen über diese Frage auf Gemeinschaftsebene vorsieht, insbesondere über den Jahresbericht über den Binnenmarkt.

Die Kommission nimmt diesen Vorschlag an, da der Jahresbericht als ein Mittel dafür anzusehen ist, in regelmäßigen Abständen zu bewerten, in welchem Maße die Gemeinschaft ihre Ziele auf diesem Gebiet erreicht hat.

6. Abänderung 6 zielt darauf ab, einen Artikel 1a aufzunehmen, der inhaltlich vorsieht, daß - wenn die Kommission oder ein Mitgliedstaat erklären, daß eine gemeldete nationale Maßnahme geeignet ist, ungerechtfertigte Hemmnisse für den freien Warenverkehr zu schaffen -, die Kommission nach Anhörung des zuständigen Ausschusses sowie des Europäischen Parlaments geeignete Maßnahmen vorschlagen kann.

Die Kommission kann diese dem Vertrag widersprechende Abänderung nicht annehmen. Aufgrund ihrer Rolle der Wächterin über den Vertrag hat die Kommission dafür Sorge zu tragen, daß dessen Bestimmungen angewendet werden. Im Fall ungerechtfertigter Hemmnisse für den freien Warenverkehr sieht der Vertrag unter anderem vor, daß die Kommission für die Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 30 ff zu sorgen hat, ohne ihre diesbezügliche Maßnahme der Ausarbeitung eines Vorschlags unterordnen zu können, die einem anderen Organ der Gemeinschaft zur vorherigen Anhörung vorgelegt würde. Wenn die Kommission aufgrund ihres Initiativrechts einen Vorschlag für eine Rechtsvorschrift vorlegt, sieht der Vertrag im übrigen für jede betreffende Rechtsgrundlage spezifische Anhörungsverfahren vor.

Die Anhörung der zuständigen Ausschüsse wird par definitionem bereits durch die entsprechenden Gemeinschaftsbestimmungen definiert. Die Bezugnahme auf die Anhörung dieser Ausschüsse im verfügbaren Teil des Entscheidungsvorschlags ist somit überflüssig.

7. Abänderung 7 betrifft Artikel 3 Absatz 2 zweiter und dritter Gedankenstrich:

Beim zweiten Gedankenstrich zielt die Abänderung darauf ab, eine Bezugnahme auf die Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften⁴, die Richtlinie 92/59/EWG über die allgemeine Produktsicherheit⁵, und die verschiedenen Richtlinien aus dem Bereich des Binnenmarkts einzuführen, die Schutzklauseln enthalten.

Die Kommission kann diese Abänderung nicht annehmen: zum einen, weil sie eine Bezugnahme auf Informations- oder Meldeverfahren einbringen würde, die durch die Harmonisierungsmaßnahmen vorgesehen sind - wie die Schutzklauseln der Richtlinien des Binnenmarkts - während das vorgeschlagene Verfahren nur den nichtharmonisierten Bereich betrifft; zum anderen, weil das Verfahren seine Rolle als "Auffangbecken" spielen und alle Maßnahmen zusammenfassen muß, die in dem nichtharmonisierten Bereich getroffen werden und nicht unter ein Verfahren wie das der Richtlinie 83/189/EWG fallen (oder die der Entscheidungen 89/45/EWG⁶ und 93/580/EWG⁷ bis zum 29. Juni 1994, Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie 92/58/EWG über die allgemeine Produktsicherheit). Deshalb ist es nicht erforderlich, im verfügbaren Teil das ein oder andere Verfahren gesondert aufzuführen.

Beim dritten Gedankenstrich in Artikel 3 Absatz 2 des Vorschlags zielt die Abänderung darauf ab, die Sicherungsmaßnahmen zu streichen.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit kann die Kommission diese Abänderung nicht akzeptieren. Die Bezugnahme auf die Sicherungsmaßnahmen ist beizubehalten, um das Informationsverfahren nicht durch Maßnahmen zu überladen, die in Erwartung einer Entscheidung über die Hauptsache getroffen werden, die die Gültigkeit der getroffenen und/oder geplanten Maßnahmen innerhalb einer im allgemeinen kurzen Frist bestätigen oder aufheben kann. Die den Mitgliedstaaten aus praktischen Erwägungen für die Meldung ihrer nationalen Maßnahmen gewährte Frist von einem Monat berücksichtigt im übrigen, daß die Sicherungsmaßnahmen in den meisten Fällen durch eine zwischenzeitlich erfolgte Entscheidung über die Hauptsache überholt oder abgelöst sein werden.

8. Abänderung 8 zielt darauf ab, im Einführungssatz von Artikel 4 zu spezifizieren, daß die im Rahmen des Verfahrens übermittelten Informationen ausreichend detailliert und in klarer und verständlicher Form geliefert werden müssen.

⁴ ABl. Nr. L 109 vom 26.4.1983, S. 8, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG (ABl. Nr. L 100 vom 19.4.1994, S. 30).

⁵ ABl. Nr. L 228 vom 11.8.1992, S. 24.

⁶ ABl. Nr. L 17 vom 21.1.1989, S. 51, über ein gemeinschaftliches System zum raschen Austausch von Informationen über die (schwerwiegenden und unmittelbaren) Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern. Durch die Entscheidung 90/352/EWG geänderte Entscheidung (ABl. Nr. L 173 vom 6.7.1990, S. 49)

⁷ ABl. Nr. L 278 vom 11.11.1993, S. 64, zur Einführung eines gemeinschaftlichen Systems zum Austausch von Informationen über bestimmte Erzeugnisse, die die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher gefährden können.

Die Art der angeforderten Informationen steht zwar klar in Artikel 4 und im Anhang, auf den dieser Artikel verweist, die Kommission akzeptiert diese Präzisierung jedoch formell.

9. Abänderung 9 zielt darauf ab, in Artikel 7 einen zweiten Absatz (Absatz a) einzuführen, demzufolge die Mitgliedstaaten sich zu bemühen haben, zu gewährleisten, daß eine Kontaktstelle oder ein Netz von Kontaktstellen eingerichtet wird, um als Bezugspunkt für alle Untersuchungen tätig zu werden, mit denen festgestellt werden soll, warum andere nationale Vorschriften, die die allgemeine Funktionsweise der Entscheidung betreffen, nicht anerkannt sind.

Die Kommission nimmt diesen Vorschlag aus den gleichen Gründen, die auch für Abänderung 3 gelten, an.

10. Abänderung 10 zielt darauf ab, einen Artikel 7a aufzunehmen, mit dem die Kommission aufgefordert wird, ihre Koordinationstätigkeit in allen Fragen zu verstärken, die die Anwendung der Entscheidung aufwirft, bei den Beschwerden über besondere Hemmnisse für den freien Warenverkehr sowie den allgemeinen Problemen der gegenseitigen Anerkennung. Dieser Artikel 7a fügt hinzu, daß die Kommission sich auch bemühen muß, sicherzustellen, daß die Unternehmen, die Verbraucher und die anderen beteiligten Parteien wissen, an wen sie sich wenden können, wenn Probleme auftauchen.

Die Kommission nimmt diesen Vorschlag aus den bereits für die Abänderungen 2 und 3 genannten Gründen an.

11. Abänderung 11 soll einen Artikel 7b einführen, der im wesentlichen die Verbreitung von Informationen über das Funktionieren der Entscheidung vorsieht, insbesondere über den Jahresbericht über den Binnenmarkt und eine gemeinschaftliche Datenbank im Rahmen von INFO 92.

Die Kommission nimmt die Abänderung an, mit Ausnahme der Bezugnahme auf Datenbanken - wie INFO 92 -, die Gegenstand rascher Abänderungen und Entwicklungen sind, im verfügbaren Teil der Entscheidung. Der Ausschluß dieser Bezugnahme aus dem verfügbaren Teil der Entscheidung greift der Information über das Verfahren nicht vor, die in der Praxis in geeigneter Form über Datenbanken geliefert werden kann.

12. Abänderung 12 zielt darauf ab, einen zweiten Absatz (Absatz a) zu Artikel 8 hinzuzufügen, demzufolge in dem Bericht, den die Kommission aufgrund dieses Artikels zu erstatten hat, auch geprüft werden muß, ob die gemäß der Entscheidung erfolgten Meldungen im Hinblick auf die auf der Grundlage anderer Gemeinschaftsinstrumente erfolgter Meldungen in angemessener Art und Weise koordiniert werden.

Die Kommission nimmt diese Abänderung an, da der Jahresbericht als ein Mittel der regelmäßigen Beurteilung gesehen werden muß, in welchem Maße die

Gemeinschaft ihre Ziele im Bereich des Binnenmarkts erreicht hat; dabei ist insbesondere die Kohärenz der Funktionsweise der geltenden Informations- oder Meldeverfahren zu bewerten.

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Verfahrens der gegenseitigen Information über nationale Maßnahmen, die vom Grundsatz des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft abweichen

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

Neue Erwägung nach Erwägungsgrund 5

Die anderen Mitgliedstaaten und/oder die Kommission sollten die Möglichkeit haben, sich zu diesen Maßnahmen zu äußern.

Erwägungsgrund 6

Dieses Verfahren darf sich nicht mit den gemeinschaftlichen Verfahren der Anmeldung oder Inkenntnissetzung überschneiden.

Dieses Verfahren darf sich nicht mit den gemeinschaftlichen Verfahren der Anmeldung oder Inkenntnissetzung überschneiden, und die einzelnen Verfahren sollten geziemend aufeinander abgestimmt sein.

Neuer Erwägungsgrund nach Erwägungsgrund 6

Wirtschaft, Verbraucher und andere interessierte Parteien müssen wissen, an wen sie sich innerhalb der Kommission und in den Verwaltungsorganen der einzelnen Mitgliedstaaten wenden können, wenn sich im Hinblick auf den freien Warenverkehr Schwierigkeiten ergeben.

Neuer Erwägungsgrund nach Erwägungsgrund 6

Die Verfahren zur Durchführung dieser Entscheidung sollten nicht zur Schaffung unnötiger neuer bürokratischer Hemmnisse führen, sondern es sollte dafür Sorge getragen werden, daß ein echtes Gleichgewicht zwischen der Gewährleistung der legitimen Interessen der Mitgliedstaaten und der Beachtung der Freizügigkeit für Waren innerhalb der Gemeinschaft entsteht.

Neuer Erwägungsgrund nach Erwägungsgrund 6

Im Interesse der Transparenz sollte allen Interessierten eine umfassende und auf den neuesten Stand gebrachte Information über die Durchführung dieser Entscheidung zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 4

Die Inkenntnissetzung nach Artikel 1 besteht aus der Vorlage

- einer Kopie des von der zuständigen nationalen Behörde gefaßten Beschlusses, wie er gegebenenfalls veröffentlicht und/oder der betroffenen Person mitgeteilt wurde und

- eines Meldebogens, in dem die im Anhang zu dieser Entscheidung verlangten Auskünfte aufgeführt sind.

Sie erfolgt innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag, an dem der Beschluß nach Artikel 1 von dem Mitgliedstaat gefaßt wurde.

Die Inkenntnissetzung nach Artikel 1 muß hinreichend detailliert und in klarer, verständlicher Form abgefaßt sein. Sie besteht aus der Vorlage

- einer Kopie des von der zuständigen nationalen Behörde gefaßten Beschlusses, wie er gegebenenfalls veröffentlicht und/oder der betroffenen Person mitgeteilt wurde und

- eines Meldebogens, in dem die im Anhang zu dieser Entscheidung verlangten Auskünfte aufgeführt sind.

Sie erfolgt innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag, an dem der Beschluß nach Artikel 1 von dem Mitgliedstaat gefaßt wurde.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die nationale(n) Behörde(n) mit, die für die Übermittlung und den Empfang der Informationen nach Artikel 1 zuständig ist/sind. Die Kommission gibt diese Angaben mit dem Erhalt an die übrigen Mitgliedstaaten weiter.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die nationale(n) Behörde(n) mit, die für die Übermittlung und den Empfang der Informationen nach Artikel 1 zuständig ist/sind. Die Kommission gibt diese Angaben mit dem Erhalt an die übrigen Mitgliedstaaten weiter.

Die Mitgliedstaaten bemühen sich um die Schaffung einer Kontaktstelle oder eines Netzes von Kontaktstellen, die als Anlaufstelle für sämtliche Anfragen betreffend die Nichtanerkennung anderer nationaler Regelungen und die allgemeine Funktionsweise dieser Entscheidung dienen sollen.

Artikel 7 a (neu)

Die Kommission verstärkt die Koordination sämtlicher sich aus der Durchführung dieser Entscheidung, den Beschwerden über einzelne Behinderungen des freien Warenverkehrs und den allgemeinen Problemen im Bereich der gegenseitigen Anerkennung ergebenden Fragen. Sie trachtet auch danach, sicherzustellen, daß Unternehmer, Verbraucher und andere interessierte Parteien darüber unterrichtet sind, an wen sie sich wenden können, wenn Probleme entstehen.

Artikel 7 b (neu)

Unter Beachtung der Vertraulichkeit, soweit dies nötig ist, und ohne Vor-
eingenommenheit in strittigen Fällen
wird die Kommission gemeinschaftsweit
über nationale Maßnahmen, die gemäß
dieser Entscheidung mitgeteilt wurden
und Auswirkungen auf den Grundsatz
des freien Warenverkehrs in nicht
harmonisierten Sektoren haben, sowie
über alle ergriffenen Folgemaßnahmen
unterrichten. Diese Maßnahmen werden
in einem Anhang zum Jahresbericht
über den Binnenmarkt aufgeführt.

Artikel 8

Binnen zwei Monaten von der Zustel-
lung dieser Entscheidung an erstattet
die Kommission dem Parlament und dem
Rat Bericht über deren Funktionsweise
und schlägt angebrachte Änderungen
vor. Zur Erstellung dieses Berichts
teilen die Mitgliedstaaten der Kom-
mission mit, auf welche Weise sie
diese Entscheidung anwenden.

Binnen zwei Monaten von der Zustel-
lung dieser Entscheidung an erstattet
die Kommission dem Parlament und dem
Rat Bericht über deren Funktionsweise
und schlägt angebrachte Änderungen
vor. Zur Erstellung dieses Berichts
teilen die Mitgliedstaaten der Kom-
mission mit, auf welche Weise sie
diese Entscheidung anwenden.

In diesem Bericht soll auch geprüft
werden, ob die Zustellung gemäß die-
ser Entscheidung angemessen mit der
Zustellung gemäß anderen gemein-
schaftlichen Instrumenten koordiniert
ist.

ISSN 0254-1467

KOM(94) 250 endg.

DOKUMENTE

DE

02

Katalognummer : CB-CO-94-269-DE-C

ISBN 92-77-70502-7

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg